

Antragsteller/in:

Herzberg am Harz, den

.....

.....

37412 Herzberg am Harz

Telefon:/.....

Email:.....

Stadt Herzberg am Harz

- Bürgerbüro -

Marktplatz 30

37412 Herzberg am Harz

Fax: 05521 / 852298

Antrag auf Nutzung der Jugendeinrichtungen der Stadt Herzberg am Harz

Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Benutzung der nachstehend genannten Räumlichkeiten:

	Ortsansässige Mieter	Mieter von Außerhalb	
A. Musikraum im Jugendzentrum im Park, Herzberg (Anhang Musikraum ausfüllen)			
mit eigenen Musikgeräten	10 € Monatlich / Person	15 € Monatlich / Person	☐
mit städtischen Musikgeräten	15 € Monatlich / Person	20 € Monatlich / Person	☐
für Musikunterricht	5 € Stunde / Person	10 € Stunde / Person	☐
B. Jugendeinrichtungen* (Anhang Räumlichkeiten ausfüllen)			
	bis 12 / 13 – 27 Jahre	bis 12 / 13 – 27 Jahre	
Jugendzentrum im Park, Herzberg	25 € / 50 €	50 € / 100 €	☐
Jugendräume im Bürgerhaus, Pöhlde	25 € / 50 €	50 € / 100 €	☐
Jugendräume Einhornschule, Scharzfeld	25 € / 50 €	50 € / 100 €	☐
Jugendraum DGH, Lonau	25 € / 50 €	50 € / 100 €	☐
C. Außengelände und Bühne des Jugendzentrums im Park, Herzberg			
Bei Nutzung des Außengeländes und/oder der Bühne des Jugendzentrums im Park werden die Stromkosten des gesamten Jugendzentrums im Park in Rechnung gestellt.			☐
D. Kautions für Jugendräume			250 €

*(Vergabe nur sonntags und in begründeten Ausnahmefällen auch Wochentags)

Nutzungszeitraum: Am von Uhr bis Uhr

Art der Nutzung:

Voraussichtliche Teilnehmeranzahl:

Es ist folgendes zu beachten:

1. Der Antrag muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Nutzungstermin gestellt worden sein!
2. Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer
3. Eine Kautions wird erhoben und ist in Bargeld bis 2 Wochen vor Veranstaltung im Bürgerbüro zu hinterlegen.
4. Die überlassenen Räumlichkeiten sind bis 11:00 Uhr des Folgetages gereinigt zurückzugeben.

Ich / Wir verpflichte(n) mich/uns, die umseitige Nutzungsordnung für die Überlassung einzuhalten, die am Tag der Überlassung gültigen Nutzungsentgelte zu zahlen und durch meine nutzende Gruppe evtl. entstandenen / aufgetretenen Schäden der Stadt Herzberg am Harz zu ersetzen. Ich bin mind. **21 Jahre** alt.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalte haben wird oder diese verbreitet. Hier ist auf Artikel 1 Satz 1, die Unantastbarkeit der Würde, des Grundgesetzes hinzuweisen.

.....
Datum und Unterschrift des Antragstellers / des/r verantwortlichen Leiter*in

Bitte beachten Sie auch die Rückseite dieses Antrags!!!

Benutzerordnung

für die Jugendeinrichtungen der Stadt Herzberg am Harz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Die Räume und das Inventar der Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Herzberg am Harz. Die Raumvergabe erfolgt auf Grundlage der Nutzungsordnung für städtische Jugendräume in der Fassung vom 15.01.2021.

- § 1 Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- § 2 Räume werden nur an Personen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, vermietet. Bei Jugendlichen Nutzern ist der Mietvertrag durch einen Erziehungsberechtigten abzuschließen. Der Erziehungsberechtigte haftet für etwaig entstandene Schäden.
- § 3 Die Benutzer halten sich an die abgesprochenen Zeiten. Während der Mietzeit dürfen nur die angemieteten Räumlichkeiten betreten werden. Dem Jugendpfleger oder einer von der Gemeinde beauftragten Person ist zu jeder Zeit während der Veranstaltung Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
- § 4 Vor Beginn der Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Inhalt des Protokolls ist neben dem Übergabezeitpunkt auch eine Auflistung von etwaigen vorhandenen Schäden. Das Protokoll dient gleichzeitig als Schlüsselübergabe-Beleg.
- § 5 Der Mieter hat mit den Räumlichkeiten, dem Inventar und den Anlagen pfleglich umzugehen. Sollten Schäden oder Verluste bei einer Veranstaltung auftreten, so sind diese bei der Rückgabe der Räumlichkeiten unaufgefordert anzuzeigen. Für auftretende Schäden haftet der Mieter. Beschädigtes Inventar muss unverzüglich ersetzt werden. Schäden an Geräten, dem Gebäude, den Einrichtungen oder dem Außengelände werden von Fachfirmen behoben. Der Mieter übernimmt die Kosten der Instandsetzung durch die Firma.
- § 6 Sämtlicher Müll, der während der Veranstaltung entsteht, wird vom Mieter mitgenommen und auf eigene Kosten entsorgt. Sollte Müll in der Einrichtung zurückbleiben, wird dieser auf Kosten des Mieters entsorgt. Zusätzliche Abfallsäcke sind gegen eine Gebühr im Bürgerbüro erhältlich.
- § 7 Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die angemieteten Räumlichkeiten inklusive Fluren und sanitären Einrichtungen durch den Mieter gereinigt werden. Reinigungsmaterialien sind durch den Mieter mitzubringen. Sollte die Reinigung bei Abnahme ungenügend sein, wird eine Reinigungsfirma beauftragt. Die Kosten übernimmt der Mieter.
- § 8 Aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen ist es nur der im Vertrag genannten Anzahl an Personen gestattet die Räumlichkeiten zu betreten.
- § 9 Bei Geburtstagsfeiern oder Partys von Personen zwischen dem 18. Und 25. Lebensjahr hat ein Erziehungsberechtigter trotz Volljährigkeit ständig anwesend zu sein.
- § 10 Es gelten alle Richtlinien für Veranstaltungsstätten gemäß Niedersächsischer Veranstaltungsstätten Verordnung (NVStättVO).